

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft

Ausgabe 1/2026



INHALT

Praktische Services und wichtige Fachinfos-
direkt abrufbar auf www.slk.at

Auf unserer Homepage finden Sie alle wichtigen Informationen zur Biolandwirtschaft kompakt und übersichtlich an einem Ort.

Hier stehen Ihnen jederzeit die aktuellen Richtlinien sowie alle relevanten Formulare zur Verfügung, die Sie für Ihren Betriebsalltag benötigen.

Unsere praktischen Online-Tools unterstützen Sie dabei, administrative Aufgaben schneller und einfacher zu erledigen, von der Meldung bei Flächenzugängen bis hin zum digitalen Saatgutansuchen.

Für eine reibungslose Wareneingangsprüfung können Sie die benötigten Bio-Zertifikate jederzeit direkt über die BioC-Zertifikatsplattform (www.bioc.info) abrufen.

Unser umfangreiches Rundschreiben-Archiv ermöglicht es Ihnen, wichtige Entwicklungen der vergangenen Jahre jederzeit bequem nachzulesen.

Nutzen Sie das umfangreiche Angebot und werfen Sie regelmäßig einen Blick auf unsere Homepage, so bleiben Sie unkompliziert und zuverlässig auf dem neuesten Stand!

Verlängerung
betriebsbezogene
Ausnahme

Wartezeiten

Änderungen der
Durchführungsverordnung

Konventioneller Tierzukauf

Meldepflichten

Zertifizierungstarife



VERLÄNGERUNG BETRIEBSBEZOGENE AUSNAHME UND WARTEZEITEN

ENTHORNUNG VON RINDERN

Bitte beachten:

Die betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für die Enthornung von Rindern unter 8 Wochen, die über das [VIS portal.statistik.at](http://portal.statistik.at) bei der Behörde beantragt wird, ist maximal 3 Jahre gültig.

Bei vielen Betrieben ist die Genehmigung mit 31.12.2025 abgelaufen.

Stellen Sie daher rechtzeitig einen neuen Antrag.

Wir möchten Sie an die geltenden Bestimmungen zur Enthornung von Rindern erinnern:

- **Rinder unter 6 Wochen:** Eine fachkundige Person darf die Enthornung durchführen, sofern zuvor durch einen Tierarzt eine wirksame Schmerzausschaltung erfolgt ist bzw. die Enthornung der Tierarzt durchführt
- **Rinder 6-8 Wochen:** Enthornungen dürfen ausschließlich durch einen Tierarzt durchgeführt werden
- **Rinder über 8 Wochen:** Fallweise Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen. Enthornung ist erst nach behördlicher Genehmigung bzw. Erhalt des Bescheids zulässig

WARTEZEITEN BEI TIERBEHANDLUNGEN

Bei etwaigen Behandlungen von Tieren ist stets auf die Wartezeit des jeweiligen Arzneimittels zu achten. Für Biobetriebe ist grundsätzlich die doppelte Wartezeit, bzw. 48 Stunden bei 0 Tagen gesetzliche Wartezeit, einzuhalten.

Die doppelten Wartezeiten sind schriftlich zu dokumentieren, sofern diese nicht bereits am Abgabe- bzw. Behandlungsbeleg angeführt sind. Sollten Wartezeiten noch nicht durchlaufen sein, ist dies bei der Vermarktung jedenfalls am Vermarktungsbeleg anzuführen. Für die Berechnung der doppelten Wartezeiten kann eine Berechnungshilfe herangezogen werden, diese ist unter www.slk.at - **ONLINE TOOLS** zu finden.

Wichtiger Hinweis: Wird ein Verstoß gegen die einzuhaltende Wartezeit beim Abgang von Tieren festgestellt, ist die SLK GesmbH verpflichtet den Sachverhalt an die zuständige Behörde zu melden.





DURCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG (EU) 2021/1165

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2501 vom 12.12.2025 Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 beschlossen. Diese regelt, welche Stoffe in der biologischen Produktion verwendet werden dürfen. Die angeführten Änderungen sind mit 02.01.2026 in Kraft getreten.

Neu zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe: Erbsenproteinextrakt und Kartoffelproteinextrakt darf zur Klärung von Fruchtsäften, Fruchtweinen und Met verwendet werden. Sofern verfügbar müssen diese aus biologischer Produktion stammen.

Verlängerte Übergangsfristen bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Mittel für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gilt bis 31. Dezember 2027 weiter.

Mittel für Gebäude und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung:

Anhang IV Teil B gilt erst ab 1. Januar 2028.

Diesbezüglich gilt weiterhin die in Abschnitt 3.6 der nationalen kontrollrelevanten Klarstellungen angeführte Liste der zugelassenen Mittel.

Mittel für Verarbeitungs- und Lagerstätten

Anhang IV Teil C gilt erst ab 1. Januar 2028, aktuell gibt es keine Festlegungen dazu.

KONVENTIONELLER TIERZUGANG

Ab 01.01.2023 muss jeder konventionelle Zuchttierzukauf über das VIS genehmigt werden. Der Zugang von konventionellen Tieren zu Mastzwecken ist nicht erlaubt (Ausnahme bei Geflügel). Die Infos zu den Zukaufsbestimmungen von konventionellen Geflügel finden Sie im **Rundschreiben März 2023**. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gefährdete Nutztierassen, die in der ÖPUL-Liste angeführt sind und bei Bienen konventionelle Weiseln und Schwärme innerhalb 20%. Beim Zukauf von gefährdeten Nutztieren muss ein Nachweis über die Reinrassigkeit aufliegen z.B. Herdebuchauszug, Karteiblatt oder Stammschein.

Ablauf der Antragsstellung:

Die Antragsstellung erfolgt über das VIS (Verbrauchergesundheits-Informationssystem) portal.statistik.at mit einer Nichtverfügbarkeitsbestätigung von Biotieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus almmarkt.com und bei Schweinen aus pig.at. Weiters möchten wir noch auf die Übersicht der Zukaufsbestimmungen bei Rindern auf der letzten Seite des **Rundschreibens vom März 2024** hinweisen.

Zugekaufte konventionelle Zuchttiere ohne vorheriger Ausnahme müssen den Betrieb wieder verlassen und wir sind verpflichtet den Sachverhalt an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

MELDEPFLICHTEN & ANPASSUNGEN BEI DEN ZERTIFIZIERUNGSTARIFEN FÜR DAS JAHR 2026

MELDEPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN UND BEANSTANDUNGEN

Es besteht die Verpflichtung, wesentliche Änderungen, sowie Beanstandungen unverzüglich und unaufgefordert an die SLK GesmbH zu melden.

1. Änderungen im Betrieb

Betriebliche Änderungen müssen gemeldet werden, dazu zählen unter anderem:

- Flächenzugänge (Bio und konventionell)
 - Meldung schriftlich oder telefonisch erforderlich
- Bewirtschafterwechsel (z.B. bei Verpachtung oder Hofübergabe)
 - bitte das Formular „Bewirtschafterwechsel“ an die SLK übermitteln
- neue Tierkategorie am Betrieb
- neue Produktkategorie am Betrieb
 - z.B. bei Bio-Direktvermarktungsprodukten
- Anbau neuer Kulturen



2. Beanstandungen durch Dritte

Folgende Beanstandungen müssen gemeldet werden:

- Beanstandungen durch Abnehmer von Waren
 - z.B. Molkereien, Landesproduktenhandel, Handelsketten
- Produktrückrufe oder Warensperren
- Beanstandungen durch Behörden oder die AGES
 - z. B. Mängel bei Etiketten
- Beanstandungen im Bereich Tierwohl durch Behörden wie Amtstierarzt, andere Stellen oder Anzeigen durch Tierschutzorganisationen

ZERTIFIZIERUNGSTARIFE

Die in der Tarifliste enthaltenen Pauschalen wurden deutlich unter dem Verbraucherpreisindex lediglich um +1,5 % angepasst.

Die aktuelle Aufstellung der SLK-Zertifizierungstarife kann jederzeit von der SLK-Webseite unter Downloads > Bio-Landwirtschaft > Allgemeine Unterlagen (<https://slk.at/downloads/#bio-landwirtschaft>) abgerufen werden.

